

Allgemeine Mietbedingungen der Doka Österreich GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Bestandteil sämtlicher Mietverträge sowie Verträge über die damit verbundenen Nebenleistungen (zB Planungs- und Projektierungsleistungen) zwischen dem Kunden als Mieter („Kunde“) und der Doka als Vermieterin (im Folgenden kurz „Vermieterin“ genannt).
- 1.2. Durch Annahme eines Angebotes der Vermieterin sowie durch Übermittlung eines Angebotes an die Vermieterin anerkennt der Kunde ausdrücklich die uneingeschränkte Gültigkeit dieser AGB und verzichtet zur Gänze auf die Anwendung seiner Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen.
- 1.3. Der Kunde ist zur Geheimhaltung über den Inhalt der zwischen dem Kunden und der Vermieterin geschlossenen bzw. abzuschließenden Verträge verpflichtet. Dasselbe gilt für alle dem Kunden von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Informationen. Diese Verpflichtung gilt uneingeschränkt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung bzw. Abbruch der Vertragsverhandlungen.
- 1.4. Es gelten die unter <https://www.doka.com/at/home/dataprivacy/index> bzw. <https://shop.doka.com/shop-at/de/dataprivacy> abrufbaren Datenschutzbestimmungen, die als Bestandteil dieser AGB anzusehen sind.
- 1.5. Der Kunde stimmt der Nutzung seiner Daten ausschließlich durch die Vermieterin bzw. verbundener Unternehmen im Konzern zur Zustellung von Werbung für ähnliche Produkte oder Dienstleistungen der Vermieterin hiermit ausdrücklich zu. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote der Vermieterin sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Bestellungen des Kunden bedürfen der schriftlichen Annahme durch die Vermieterin. Fehlt eine Auftragsbestätigung, gilt die Abholung und/oder Auslieferung der Mietgegenstände als Vertragsbestätigung.
- 2.3. Sämtliche Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen von bzw. zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Vermieterin.
- 2.4. Erklärungen, die von Mitarbeitern der Vermieterin oder anderen für diese tätigen Personen abgegeben werden, sind nur wirksam, sofern sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt werden.
- 2.5. Im Mietvertrag sind der Mietzeitraum und die Vorhaltemenge an Mietgegenständen verbindlich auszuweisen. Angaben im Mietvertrag zu Mietzeitraum und Vorhaltemenge an Mietgegenständen sind verbindlich.
- 2.6. Der Kunde kann bei der Vermieterin mit deren Zustimmung kostenpflichtige Nebenleistungen bestellen. Hierzu gehören insbesondere Ingenieurleistungen (baubegleitende Taktplanung, Schalungseinsatzplanung, Erstellen von statischen und prüffähigen statischen Berechnungen, Beratung bei der Schalungskoordination auf der Baustelle etc.); Transport und Logistikleistungen; Vormontage und Demontage; Rücknahme der Mietgegenstände auf der Baustelle; Reinigung der Mietgegenstände; Reparatur von Beschädigungen aus unsachgemäßer Handhabung und Entsorgung. Nebenleistungen sind in den Vertragsunterlagen und Rechnungen gesondert als Positionen auszuweisen und vom Kunden zusätzlich zu vergüten.

3. Mietzins und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise der Vermieterin sind Nettopreise, d.h. sie beinhalten keinerlei Steuern und verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung, Transport, Versicherung und Zoll.
- 3.2. Der vereinbarte Mietzins wird zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats in Rechnung gestellt und ist ohne Abzüge zur sofortigen Zahlung fällig.
- 3.3. Rechnungen werden dem Kunden elektronisch übermittelt. Als Zugang der Rechnung gilt der Zeitpunkt, sobald diese vom Kunden unter gewöhnlichen Umständen abgerufen bzw. zur Kenntnis genommen werden kann (zB Eingang der E-Mail). Sollte der Kunde Rechnungen in Papierform wünschen, behält sich die Vermieterin vor, ein Entgelt (zB Bearbeitungsgebühr) – sofern gesetzlich zulässig – zu verrechnen. Sofern E-Mail Rechnungen verschickt werden, erhalten Kunden diese an die angegebene E-Mail-Adresse.
- 3.4. Wechsel werden von der Vermieterin nur aufgrund besonderer Vereinbarung angenommen, und zwar immer nur zahlungshalber, vorbehaltlich des Eingangs. Die Zahlung gilt erst mit dem Tag als bewirkt, an welchem die Vermieterin über die Gutschrift auf ihrem Konto endgültig verfügen kann. Sämtliche Spesen und Abgaben, insbesondere Diskontspesen und Wechselgebühren, trägt der Kunde.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde – und zwar verschuldensunabhängig – verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten p.a. über dem 3 Monats- EURIBOR zu bezahlen. Der Kunde ist weiters verpflichtet, der Vermieterin sämtliche Kosten der Forderungsbetreibung und Rechtsverfolgung zu ersetzen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.
- 3.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die Mietgegenstände über Aufforderung der Vermieterin unverzüglich an diese zu retournieren. Soweit der Kunde dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, ist die Vermieterin berechtigt, die Ware abzuholen. Kosten und Gefahr des Transports der Ware zur Vermieterin trägt in jedem Fall der Kunde. Die Retournierung bzw. Abholung der Ware gilt diesfalls nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern Doka dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 3.7. Sofern dem Kunden Vergünstigungen wie zB Skonti gewährt wurden, wird vereinbart, dass diese bei Zahlungsverzug hinfällig werden und die Vermieterin diese sodann in Rechnung stellt.

4. Eigentum

- 4.1. Die gelieferte Ware bleibt für die gesamte Vertragsdauer im Eigentum der Vermieterin.
- 4.2. Das Eigentum des Kunden an anderem auf der Baustelle befindlichem Doka-Material ist zur eindeutigen Unterscheidbarkeit vom Doka-Mietmaterial ausreichend zu kennzeichnen.
- 4.3. Das Eigentumsrecht der Vermieterin an Mietmaterial erstreckt sich auch auf durch Verarbeitung der von der Vermieterin gelieferten Ware entstehende Produkte. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware erwirbt die Vermieterin Miteigentum an den dadurch entstehenden Produkten im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zur neu entstehenden Sache.
- 4.4. Dem Kunden ist es untersagt, die gemieteten Gegenstände entgegen Punkt 4.2 mit anderweitig beschafften Gegenständen gleicher Art zu vermischen. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, welche der vermischten Gegenstände anderweitig beschaffte Gegenstände im Eigentum des Kunden sind.
- 4.5. Es ist dem Kunden untersagt, die gelieferte Ware Dritten zum Pfand oder Sicherungseigentum zu bestellen oder über diese in anderer Weise zugunsten Dritter zu verfügen.
- 4.6. Sämtliche Forderungen aus einer entgegen Punkt 4.5 erfolgten Weiterveräußerung der im Eigentum der Vermieterin stehenden Ware tritt der Kunde der Vermieterin bereits jetzt zahlungshalber ab. Der Kunde hat entsprechende Vermerke in seinen Büchern und Offene-Posten-Listen vorzunehmen und ist auf Verlangen der Vermieterin verpflichtet, dieser Namen und Anschriften seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben und seine Abnehmer von der Forderungsbetretung zu verständigen. Vom Kunden aus der Weiterveräußerung realisierte Gewinne sind unverzüglich an die Vermieterin weiterzuleiten.
- 4.7. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Ware durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht der Vermieterin geltend zu machen und die Vermieterin unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der Kunde hat der Vermieterin

sämtliche Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der Wahrung ihres Eigentumsrechts entstehen, zu ersetzen. Der Kunde hat der Vermieterin auf deren Verlangen alle zur Wahrung und Durchsetzung des Eigentumsrechtes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 4.8. Die Verbringung der Mietgegenstände an einen anderen Ort als der im Mietvertrag benannten Baustelle bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Alle Kosten, die der Vermieterin aus der entgegen dieser Verpflichtung erfolgten Verbringung entstehen, sind vom Kunden zu tragen und werden diesem in Rechnung gestellt.
5. Aus- und Rücklieferung
 - 5.1. Von der Vermieterin bekanntgegebene Lieferfristen und -termine sind annähernd und gelten stets ab Werk. Sollte der Lieferzeitpunkt oder die Lieferfrist aus anderen als in Punkt 5.3 genannten Gründen um mehr als zwei Wochen überschritten werden, kann der Kunde nach fruchtloser Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurücktreten. Teilverzug der Vermieterin berechtigt den Kunden nur zu einem entsprechenden Teilrücktritt vom Vertrag. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn die Vermieterin trifft Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit.
 - 5.2. Die Lieferung ist fristgerecht, wenn die Ware zum Liefertermin oder bis zum Ende der vereinbarten Lieferfrist von der Vermieterin in ihrem Werk zum Versand bereitgestellt oder – soweit Versand durch die Vermieterin schriftlich vereinbart ist – bis zu diesem Zeitpunkt mit dem Versand begonnen wurde.
 - 5.3. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse im Werk der Vermieterin und derer Lieferanten, die der frist- oder termingerechten Lieferung entgegenstehen und nicht durch zumindest krass grob fahrlässiges Verhalten der Vermieterin herbeigeführt wurden, berechtigen die Vermieterin zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist bzw. Verschiebung des Liefertermins. Ansprüche des Kunden auf Erfüllung, Schadenersatz und/oder Rücktritt bestehen in diesem Fall nicht.
 - 5.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände ohne Verzug entgegenzunehmen, es sei denn, sie weisen wesentliche Mängel auf. Allfällige Mehrkosten, die der Vermieterin durch die Verzögerung der Übernahme entstehen, sind vom Kunden zu tragen und werden diesem in Rechnung gestellt.
 - 5.5. Für die Dauer des Verzuges des Kunden mit der Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, von Verzugszinsen und/oder Spesen ist die Vermieterin zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.
 - 5.6. Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen der Vermieterin zu akzeptieren.
 - 5.7. Die Rücklieferung der Mietschalung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet zur vollständigen Rückgabe der Mietgegenstände, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wieder einsetzfähigem Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/oder zum Entladen mit Stapler geeignet. Alle Mietgegenstände sind an das ausliefernde Lager oder ein Lager nach Angabe der Vermieterin zurückzugeben. Im Zweifel hat der Kunde die Vollständigkeit der zurückgegebenen Mietgegenstände zu beweisen.
 - 5.8. Mit Unterfertigung der Rücklieferscheine wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Menge und Qualität der Waren bestätigt. Sollten Abweichungen zwischen den Mengen laut bestätigten Rücklieferscheinen und den tatsächlich gelieferten Mengen festgestellt werden, sind nur die tatsächlichen Mengen als rückgeliefert anzusehen.
 - 5.9. Der Mietzins berücksichtigt den Verschleiß durch sachgerechte Nutzung, worunter die Einhaltung der jeweiligen Aufbau- und Verwendungsanleitungen der Vermieterin zu verstehen ist. Diese hat der Kunde bei der Vermieterin anzufordern, welche die Unterlagen dem Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung stellen wird.
 - 5.10. Der Reinigungszustand der Mietgegenstände bei Rückgabe muss den bei Auslieferung geltenden Qualitätskriterien der Vermieterin entsprechen. Der Kunde hat der Vermieterin die Kosten der Reinigung zu erstatten. Die Vermieterin stellt dem Kunden die Qualitätskriterien auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.
 - 5.11. Soweit beschädigt zurückgegebene Mietgegenstände nicht mehr repariert werden können (Totalschaden) oder wenn Mietgegenstände nicht zurückgegeben werden (Fehlmaterial), hat der Kunde den Neuwert der Mietgegenstände gemäß der bei der Auslieferung geltenden Preise der Vermieterin zu ersetzen, abzüglich eines Gebrauchsnachlasses in Höhe von 15 %. Die bis zum Zeitpunkt entstandenen Ansprüche aus der Miete für die Vermieterin bleiben unberührt. Der Kunde erwirbt durch die Ersatzleistung kein Eigentum an den beschädigten Mietgegenständen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde. Der Kunde hat auch die Kosten für die Entsorgung unbrauchbarer Mietgegenstände zu tragen. Im Übrigen hat die Vermieterin bei Beschädigung der Ware die Wahl, entweder Ersatz der Reparaturkosten oder der Wertminderung zu begehren.
6. Dokumente und Software

Der Kunde ist nicht berechtigt, von der Vermieterin zur Verfügung gestellte Dokumente (z.B. Planungs- und/oder Projektunterlagen) und Software für andere Zwecke als die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Das in Dokumenten enthaltene Know-how wird dem Kunden nur für diese Zwecke zur Verfügung gestellt.
7. Gefahrtragung und Versand
 - 7.1. Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware von der Vermieterin tatsächlich zum Versand bereitgestellt ist. Soweit nicht Versand durch die Vermieterin vereinbart ist, hat der Kunde für die unverzügliche Abholung der Ware Sorge zu tragen. Transportbehälter sind Mietmaterial.
 - 7.2. Der Versand oder die Beförderung der Ware erfolgt in allen Fällen auf Gefahr und Kosten des Kunden, und zwar auch dann, wenn der Transport von der Vermieterin durchgeführt bzw. organisiert wird oder frachtfreie Lieferung bzw. freibleibende Versandart vereinbart ist.
 - 7.3. Die Rügepflicht gegenüber dem Beförderer für Beschädigungen während des Transports trifft den Kunden. Eine Transportversicherung wird nur abgeschlossen, wenn der Kunde dies ausdrücklich anordnet und die Kosten übernimmt.
8. Gewährleistung
 - 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf ihr ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme der Ware/Leistungserbringung und vor deren Verarbeitung bzw. Verbrauch schriftlich unter genauer Darstellung der Mängel gegenüber der Vermieterin zu rügen. Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen. Später erkennbare Mängel sind ebenfalls innerhalb von 8 Tagen zu rügen. Unterlässt der Kunde diese Rüge, gilt die Ware als genehmigt. Ungeachtet dessen müssen sämtliche Gewährleistungsansprüche – bei sonstigem Ausschluss – innerhalb von sechs Monaten ab Ablieferung/Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden. Der Rückgriff des Kunden nach § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, wird der Kunde gegenüber seinen Abnehmern dieses Rückgriffsrecht ebenfalls ausschließen.
 - 8.2. Die Mängelrüge entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Voraussetzung für eine Gewährleistungsverpflichtung der Vermieterin ist, dass der Kunde sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und die Mängelrüge fristgerecht und spezifiziert erhoben hat.
 - 8.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Der Vermieterin steht das Recht zu, Mängel und/oder Schäden nach ihrer Wahl durch Ersatzlieferung oder Verbesserung

- innerhalb angemessener Frist zu beheben. Solange die Vermieterin von diesem Recht Gebrauch macht, hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Wandlung, Preisminderung oder Geldersatz.
- 8.4. Mietmaterial ist grundsätzlich Gebrauchtmaterial; die Lieferung als solches stellt keinesfalls einen Mangel dar, weshalb der Kunde auch keinesfalls Anspruch auf Lieferung von Neumaterial hat, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.
- 8.5. Weiterverarbeitung, Bearbeitung oder Verwendung der Ware durch den Kunden oder (von der Person der Vermieterin verschiedene) Dritte, denen der Kunde die Ware überlassen hat, führt zum Ausschluss der Gewährleistung.
- 8.6. Sollte der Kunde die Übernahme der gelieferten Ware entgegen seiner Verpflichtung gemäß Punkt 5.4 weigern, so hat er sicherzustellen, dass die Ware ordnungsgemäß abgeladen, gelagert und zur Verfügung der Vermieterin gehalten wird.
- 8.7. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet die Vermieterin nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge verspätet erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.
9. Sorgfalt und Haftung
- 9.1. Es obliegt allein dem Kunden, die für seine Zwecke geeigneten Mietgegenstände auszuwählen. Das Einsatzrisiko der Mietgegenstände trägt der Kunde.
- 9.2. Alle tragenden Teile, insbesondere Schalungsträger, dürfen nur nach den einschlägigen Belastungstabellen und statischen Werten belastet bzw. eingesetzt werden. Diese Tabellen und statischen Werte sind vom Kunden rechtzeitig vor dem Einsatz bei der Vermieterin anzufordern und eigenverantwortlich anzuwenden.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen in den Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie die Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu befolgen bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich die für seine Zwecke erforderlichen technischen Instruktionen der Vermieterin auf seine Kosten zu verschaffen.
- 9.4. Schäden an den Mietgegenständen durch nicht sachgerechte Nutzung durch den Kunden sind gemäß Punkt 5.11 zu ersetzen. Unzulässig sind insbesondere Durchbrüche, Einschnitte oder Bohrungen in der Schalhaut von Rahmen- und Elementschalungen. Reparaturen sind aufgrund der erforderlichen Sach- und Fachkompetenz nur von der Vermieterin durchzuführen.
- 9.5. Der Kunde hat die Mietgegenstände am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile auszusondern.
- 9.6. Der Kunde haftet für jede feuer-, wasser- und witterungsbedingte Beschädigung sowie den gänzlichen Verlust der Mietgegenstände, sowie für Diebstahl durch Dritte. Der Kunde hat die Mietgegenstände sorgfältig gegen Diebstahl zu schützen. Im Falle eines Diebstahls ist der Kunde verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich bei der Vermieterin und der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Der Vermieterin ist eine Kopie der polizeilichen Anzeige zu übersenden.
- 9.7. Die Vermieterin haftet nur, soweit ihr vom Kunden krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann; dies gilt nicht für Personenschäden. Eine sonstige Haftung ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden und von Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. Die Vermieterin haftet, soweit nach zwingendem Recht zulässig, auch nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Daten. Allfällige Schadenersatzansprüche sind vom Kunden binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber binnen 2 Jahren nach erfolgter Lieferung durch die Vermieterin gerichtlich geltend zu machen.
- 9.8. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die Erfüllung der Bestimmungen des Baustellenkoordinationsgesetzes. Die Umsetzung obliegt ausdrücklich dem Kunden, insbesondere hinsichtlich Montageanweisungen, Gefährdungsanalysen und sonstigen sicherheitsrelevanten Arbeitsvorgängen.
- 9.9. Für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen haftet die Vermieterin nur, soweit diese in die betriebliche Organisation der Vermieterin eingegliedert sind. Eine Haftung der Vermieterin ist daher insbesondere auch für ein Verschulden ihrer Lieferanten oder von Transporteuren ausgeschlossen.
- 9.10. Soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung gelangt, ist eine Haftung der Vermieterin sowie von deren Vor- und Zulieferanten für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, ausgeschlossen.
- 9.11. Der Kunde ist verpflichtet, die Haftungsbeschränkungen dieser Geschäftsbedingungen vollinhaltlich – mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung – auf seine Abnehmer zu überbinden.
- 9.12. Wenn die Ware nach Plänen, Unterlagen oder Anweisungen des Kunden hergestellt wird, haftet ausschließlich der Kunde für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und hat die Vermieterin, soweit diese aufgrund der Verletzung derartiger Schutzrechte in Anspruch genommen wird, schad- und klaglos zu halten.
- 9.13. Der Kunde anerkennt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Softwareprogramme vollständig fehlerfrei herzustellen. Die Vermieterin gewährleistet daher nicht, dass die Software ohne Unterbrechung oder frei von Mängeln funktioniert oder dass Mängel vollständig beseitigt werden können.
- 9.14. Die Vermieterin leistet auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der Information über Fremdprodukte. Es ist Sache des Kunden, sich entsprechend beim jeweiligen Hersteller zu informieren. Ein Einsatz der Mietgegenstände unter Verwendung von eigenen Teilen des Kunden oder Teilen anderer Hersteller erfolgt allein auf Gefahr des Kunden. Ungeachtet weiterer Rechte oder Pflichten aus dem Mietvertrag, übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung für vom Kunden oder von Dritten angefertigte bzw. aufgestellte Montageanweisungen, Gefährdungsanalysen, sonstige sicherheitsrelevante Daten oder Angaben in Plänen des Kunden.
10. Nebenleistungen
- 10.1. Ist die Vormontage für Sonderschalungen durch die Vermieterin vereinbart, hat die Vermieterin dem Kunden die Pläne für die Vormontage in angemessener Frist vor Beginn der Vormontage zur Prüfung vorzulegen. Die von der Vermieterin angefertigten Pläne für die Vormontage haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Der Kunde hat die Pläne für die Vormontage in angemessener Frist auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und unverzüglich nach Prüfung gegengezeichnet als Freigabe an die Vermieterin zurückzusenden. Erforderliche Änderungen der Pläne für die Vormontage sind der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die Pläne als genehmigt.
- 10.2. Nach Anzeige des Abschlusses der Vormontage durch die Vermieterin hat der Kunde diese Arbeiten unverzüglich am Ort der Vormontage abzunehmen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von Vertretern beider Vertragsparteien zu unterzeichnen. Nimmt der Kunde den Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Vormontage als abgeschlossen.
- 10.3. Die Kosten für vereinbarte Montage- und Demontearbeiten bei der Vermieterin trägt der Kunde. Gleiches gilt für anfallende Kosten für Transporte oder Maschineneinsätze (Kräne, usw.), ebenso für die damit verbundenen Reisekosten der Vermieterin.
- 10.4. Bei Unterbrechung der Vormontearbeiten infolge baulicher Gegebenheiten, Einflüssen aus der Organisation der Baustelle oder sonst auf Veranlassung des Kunden trägt der Kunde die bei der Vermieterin anfallenden Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt für Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere im Falle abgeänderter Montage- und/oder Dienstleistungen sowie
- sonstiger nicht vorhersehbarer Erschwernisse, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen.
11. Technische Anweisungen
- 11.1. Die technische Beratung durch Mitarbeiter der Vermieterin ist auf die Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Vermieterin beschränkt, eine Haftung der Vermieterin für darüberhinausgehende Auskünfte ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Zur Erteilung von Informationen, die über eine Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Vermieterin hinausgehen, insbesondere betreffend Lösungen für spezifische Verwendungen, ist nur die zuständige Stelle am Hauptsitz der Vermieterin ermächtigt. Solche Informationen sind vom Kunden ausschließlich bei dieser Stelle einzuholen.
12. Mietdauer
- 12.1. Die Mindestmietdauer ist 1 (ein) Monat, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- 12.2. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Ware von der Vermieterin zur Abholung oder Nutzung bereitgestellt oder – soweit Versand durch die Vermieterin vereinbart wurde – an dem Tag, an dem mit dem Versand begonnen wurde.
- 12.3. Das Mietverhältnis endet mit dem Tag der Rückgabe an das vertraglich vereinbarte Lager der Vermieterin gemäß Punkt 5.7. Abhol- und Rückgabebetrag zählen jeweils als voller Miettag.
- 12.4. Das Risiko, dass der Kunde Mietmaterial aufgrund von Schlechtwetter oder sonstigen äußeren Einflüssen nicht einsetzen und verwenden kann, liegt beim Kunden.
- 12.5. Die Verpflichtung zur Mietzahlung endet mit Rückgabe des Mietgegenstandes, frühestens jedoch mit dem Ende der vertraglich vereinbarten Mietdauer.
13. Rücktritt
- 13.1. Die Vertragsparteien sind bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen, Verletzung des Punkt 9.5., Zahlungsverzug trotz Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen) berechtigt, den Mietvertrag mittels eingeschriebenen Briefes fristlos zu kündigen. In diesen Fällen kann die Vermieterin die Rückgabe der Mietgegenstände fordern und ist berechtigt, die Mietgegenstände von der Baustelle abzuholen. Pfändungsversuche an den Mietgegenständen hat der Kunde der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen und gleichzeitig alle zum Schutz des Eigentums der Vermieterin erforderlichen Schritte zu unternehmen. Die zur Wahrung der Rechte der Vermieterin an den Mietgegenständen entstehenden Kosten trägt der Kunde. Nach Vertragskündigung ist dem Kunden eine Weiternutzung der Mietgegenstände nicht gestattet. Etwaige Rechte des Insolvenzverwalters bleiben unberührt.
- 13.2. Die Vermieterin kann überdies vom Vertrag zurücktreten, wenn ihr die Erfüllung des Vertrages auch nur vorübergehend unzumutbar ist.
14. Rückgabe der Ware
- 14.1. Sämtliche Mietgegenstände sind bei Rücktritt vom Vertrag binnen 14 Tagen an die Vermieterin zurückzustellen, installierte Software (z.B. Programme) ist zu löschen. Soweit der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Vermieterin berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden abzuholen.
- 14.2. Ist die zurückzustellende Ware entgegen 4.2 von anderen nicht eindeutig unterscheidbar, ist Doka berechtigt, eine Ware auszuwählen. Der Kunde hält die Vermieterin in diesem Fall hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos.
15. Aufrechnungsverbot
- Der Kunde ist nicht berechtigt, mit allfälligen Ansprüchen gegenüber der Vermieterin gegen jene der Vermieterin aufzurechnen.
16. Salvatorische Klausel
- Sollten, aus welchem Grund immer, eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eines Vertrages zwischen dem Kunden und der Vermieterin unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt jene Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
17. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 17.1. Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit vertraglichen Beziehungen zwischen der Vermieterin und dem Kunden ist Amstetten.
- 17.2. Sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Vermieterin inklusive der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Amstetten sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Die Vermieterin ist darüber hinaus auch berechtigt (aber nicht verpflichtet), für diese Streitigkeiten auch ein anderes Gericht anzurufen, das nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist, oder wahlweise auch die Entscheidung eines Schiedsgerichts im Sinne von Punkt 17.3 in die Wege zu leiten.
- 17.3. Soweit die Vermieterin die Entscheidung durch ein Schiedsgericht wählt, ist für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Aufhebung oder Nichtigkeit, die Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) anzuwenden. Die Entscheidung erfolgt durch einen gemäß diesen Regeln bestellten Einzelschiedsrichter und ist endgültig. Schiedsort ist Wien, Schiedssprache ist Deutsch. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, dies unter Ausschluss des österreichischen IPRG und des UN-Kaufrechts. Die Vertragsparteien verzichten auf ihr Recht, den Schiedsspruch anzufechten, soweit ein derartiger Verzicht gesetzlich zulässig ist. Der Schiedsrichter wird den Parteien einen Entwurf des Schiedsspruches zur Stellungnahme übermitteln.
18. Anwendbares Recht und Auslegung
- 18.1. Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und der Vermieterin inklusive der Frage des gültigen Vertragsabschlusses und der vor- und nachvertraglichen Wirkungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Das österreichische IPRG und das UN-Kaufrecht sind nicht anwendbar. Im Verkaufsfall gelten die **Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen** der Vermieterin in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. Außerdem gelten die **Geschäftsbedingungen der Doka für die Verwendung von Doka-Planungssoftware** sowie die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Concrete** in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. Aktuelle Fassungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind abrufbar unter <https://www.doka.com/at/home/termsandconditions/index>.
- 18.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen einem Rahmen-/Mietvertrag und diesen AGB gelten die spezielleren Regeln im Rahmen-/Mietvertrag.
19. Verzicht
- Soweit nach zwingendem Recht möglich, verzichten Kunde und Vermieterin darauf, diese Geschäftsbedingungen sowie zwischen ihnen geschlossene Verträge anzufechten und/oder deren Aufhebung oder Abänderung zu begehren. Insbesondere ist die Anfechtung wegen Irrtums oder laesio enormis ausgeschlossen.
20. Kauf der gemieteten Ware
- Falls der Kunde die gemietete Ware kauft, werden seine Zahlungen – ungeachtet einer anderslautenden Widmung – zunächst zur Deckung offener Mietzinsen für die betreffende Ware verwendet. Die Ware geht erst dann ins Eigentum des Kunden über, wenn alle offenen Mieten, allfällige Zinsen und der Kaufpreis bezahlt sind.